

Allgemeine Einkaufsbedingungen der venturetec mechatronics GmbH

letzte Aktualisierung 29.08.2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	1
II. Vertragsschluss	2
III. Eigentumsvorbehalt	2
IV. Lieferung	2
V. Preise, Rechnung, Zahlung	3
VI. Mängelansprüche	4
VII. Ansprüche bei Mehr- oder Minderlieferung/-leistung.....	4
VIII. Haftung des Lieferanten	4
IX. Modelle und Werkzeuge	4
X. Verschwiegenheitspflicht	5
XI. Datenschutz	5
XII. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand	5

I. Allgemeines

Für die Geschäftsbeziehung mit Lieferanten und Auftragnehmern (nachstehend einheitlich Lieferanten genannt) gelten nur diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, venturetec hat der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dann erfolgt die Anerkennung nur für den Einzelfall, nicht jedoch für künftige Lieferungen/Leistungen. Sie gelten selbst dann nicht, wenn venturetec, trotz Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos angenommen hat.

II. Vertragsschluss

1.

Aufträge und Bestellungen haben nur in schriftlicher Form Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen gelten nur bei nachträglicher schriftlicher Bestätigung. Per Telefax oder E-Mail erteilte Aufträge/Bestellungen haben allerdings Gültigkeit, falls der Absender als Mitarbeiter bei venturetec von Gesetzes wegen oder aufgrund einer schriftlich erteilten und dem Lieferanten bekannten Vollmacht dazu berechtigt ist.

2.

Die Aufträge und Bestellungen sind vom Lieferanten umgehend zu bestätigen. Bis zum Eingang der Bestätigung kann venturetec den Auftrag noch widerrufen.

3.

Falls Mitarbeiter von venturetec Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages vereinbart haben, sind diese nur dann gültig, wenn sie nachträglich in schriftlicher Form genehmigt werden. Die nachträgliche schriftliche Genehmigung ist von einem Mitarbeiter zu erteilen, der von Gesetzes wegen oder aufgrund einer schriftlich erteilten und dem Lieferanten bekannten Vollmacht dazu berechtigt ist.

III. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Lieferungen/Leistungen frei von Rechten Dritter zu verschaffen. Teilleistungen ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von venturetec sind unzulässig. Die Lieferungen/Leistungen werden spätestens mit der Bezahlung uneingeschränktes Eigentum von venturetec. Weitergehende Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter werden nicht anerkannt.

IV. Lieferung

1.

Die Lieferung hat zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort zu erfolgen. Falls der Termin nicht eingehalten werden kann, ist venturetec unverzüglich zu verständigen. Mehrkosten die für eine beschleunigte Lieferung oder Beförderung anfallen, um einen vereinten Liefertermin zu halten, sind vom Lieferanten zu tragen.

2.

Im Falle nicht fristgerechter Lieferung/Leistung ist venturetec berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Beschränkungen der Haftung seitens des Lieferanten für den Fall des Lieferverzuges werden nicht anerkannt.

3.

Den Lieferungen hat der Lieferant einen Lieferschein mit Mengen- und Maßangabe beizulegen. Sämtliche Lieferungen erfolgen - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – frei Haus, einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße und sachgemäße Verpackung und Verladung. Die Rücknahme des Verpackungsmaterials richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (Verpackungsverordnung). Leistungsort für die Rücknahme der Verpackung/Transportverpackung ist stets der Ort der Übergabe der Waren.

4.

Der Gefahrübergang erfolgt erst nach Annahme bzw. Abnahme der Lieferung/Leistung durch venturetec.

V. Preise, Rechnung, Zahlung

1.

Die im Auftrag bzw. der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Nachträgliche Änderungen sind nur möglich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.

Rechnungen sind unverzüglich nach Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung zu übersenden. Zahlungs- und Skontofristen laufen vom Tag des Rechnungseingangs an, jedoch nicht vor dem Tag des Eingangs der Ware bzw. der vollständigen Erbringung der Leistung. Bei Zahlungen innerhalb von 30 Tagen sind wir berechtigt, 3 % Skonto, bei Zahlung bis 45 Tage 2 % Skonto in Abzug zu bringen. Später ist die Rechnung ohne Abzug zu bezahlen.

3.

Zahlungen gelten nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Lieferung.

VI. Mängelansprüche

Der Lieferant leistet Gewähr für die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Leistung. Gewährleistungsansprüche verjähren nicht früher als 2 Jahre nach Lieferung bzw. Abnahme. Das Wahlrecht bei der Nacherfüllung zwischen Nachbesserung und Nachlieferung wird von venturetec ausgeübt. Falls eine Nacherfüllung erfolgt, beginnt die Gewährleistungsfrist für die ersetzten oder nachgebesserten Teile/Leistungen nach Beseitigung des Mangels neu zu laufen.

VII. Ansprüche bei Mehr- oder Minderlieferung/-leistung

Von der Bestellung abweichende Mehr- und Minderlieferungen/-leistungen werden nicht anerkannt. Mindermengen von höchstens 5 % der bestellten Menge gelten als genehmigungsfähig.

VIII. Haftung des Lieferanten

1.

Für die Haftung des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen werden nicht anerkannt. Dies gilt insbesondere auch für Beschränkung der Haftung auf Höchstbeträge oder bestimmte Schäden oder die Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen.

2.

Für Fehler an einer Lieferung/Leistung, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, wird venturetec von der Produkt- und Produzentenhaftung durch diesen freigestellt, soweit dieser selbst auch unmittelbar haften würde.

IX. Modelle und Werkzeuge

Werden von einem Lieferanten auf Kosten von venturetec Werkzeuge oder Modelle angefertigt, so ist er verpflichtet, die Gegenstände auch nach Beendigung des Auftrags zu verwahren und auf nach Aufforderung an venturetec zu übergeben bzw., falls noch nicht geschehen, das Eigentum daran zu verschaffen. Die Verwertung von Modellen und Werkzeugen und der Weiterverkauf hieraus hergestellter Teile, ist ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von venturetec nicht gestattet.

X. Verschwiegenheitspflicht

Sämtliche dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modelle, Schablonen, etc. werden nur zu dem vereinbarten Zweck anvertraut und dürfen für keinen anderen Zweck verwendet werden. Erstellen von Kopien oder sonstige Vervielfältigungen einschließlich deren Speicherung, dürfen nur zum vereinbarten Zweck erfolgen. Gleiches gilt für die Verarbeitung oder Verbreitung der Kopien und Vervielfältigungen unter Verwendung elektronischer Systeme. Originale und Vervielfältigungen dürfen weder Dritten ausgehändigt noch ihnen in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Eine Verletzung dieser Pflichten rechtfertigt Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten.

XI. Datenschutz

Im Rahmen unserer Geschäftsverbindungen speichert venturetec Daten gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

XII. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

1.

Erfüllungsort für die Lieferungen/Leistungen ist Kaufbeuren.

2.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen venturetec und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3.

Gerichtsstand ist das für den Sitz von venturetec zuständige Gericht. Venturetec ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.

Stand 29.08.2017